

Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1966 ermittelte Gewinn auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Die sich bei Anwendung des Gewinnsteuertarifs (Anlage zu § 5 der Verordnung vom 1. Juni 1961) darauf ergebende Gewinnsteuer ist in Höhe von 25 % zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Besteuerung
der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen
der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die
Sozialversicherung ihrer Beschäftigten.**

Vom 21. Mai 1966

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) finden auf alle zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft Anwendung, die nach einem durch den zuständigen Rat des Kreises registrierten Statut arbeiten.

§ 2

LPG-Gemeinschaftseinrichtungen zur Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel entrichten auf die Erlöse aus Dienstleistungen und Lieferungen außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft sowie die Gewinne aus dem Bankverkehr eine Steuer nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1966 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 321) sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Berechnung von Transportpreisen
gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben.**

Vom 20. Mai 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Transporte durch die Deutsche Reichsbahn, soweit landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) oder gemäß den von den zuständigen Organen erteilten Preisbewilligungen Frachtzahler sind.

§ 2

(1) Bei den durchgeführten Transportleistungen gilt diese Anordnung für die Tarif-Nummern 18 015, 47 115, 47 127, 47 197, 47 250, 47 260, 47 290, 47 310, 47 330, 47 615, 47 625, 47 635 und 47 695 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 3.

(2) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach den ab 1. Januar 1965 gültigen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

(3) Die Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1964 geltenden Transportpreisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Transportpreisen wird durch die zuständige Reichsbahndirektion an den Frachtzahler zurückerstattet.

(4) Die Erstattung erfolgt ohne Antrag. Der Frachtbrief wird durch die Empfangsgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn gegen Quittung einbehalten.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn erhält die an die Landwirtschaft geleisteten Erstattungen in Form von Preisstützungen unmittelbar aus dem Haushalt der Republik vergütet.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 16. Dezember 1964 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. II S. 1032) tritt mit Wirkung vom 30. April 1966 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

**beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik für Verkehrswesen

Der Vorsitzende

I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

Dr. K r a m e r

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Dezember 1964 (GBl. II Nr. 123 S. 1032)